

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Steyr (AGB-S-2006)

## Präambel

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-S-2006) finden sich einerseits Bestimmungen über die den Bieter treffenden Pflichten bei der Angebotserstellung und -abgabe, etc. (Teil I.); andererseits ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesamte Auftragsabwicklung ab der Zuschlagserteilung sowie Festlegungen bei Leistungsstörungen und das Schadenersatzrecht (Teile II. und III.) geregelt.

In der Anlage sind die für die Anwendung der AGB-S-2006 wesentlichen Begriffsbestimmungen enthalten.

Materiell-rechtlich wurden die AGB-S-2003 an das ab 1.2.2006 geltende Bundesvergabegesetz 2006 angepasst (nunmehr: AGB-S-2006).

Auf Grund der Länge des Textes wurden die Begriffe Auftragnehmer, Auftraggeber und Bieter analog dem Bundesvergabegesetz 2006 in männlicher Form verwendet, weil damit primär Unternehmen (Rechtsträger nach § 2 Z. 36 Bundesvergabegesetz) angesprochen werden. Diese Vorgangsweise wurde zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit gewählt.

Auftraggeber ist die Stadt Steyr bzw. die zuständigen Organe nach dem Statut der Stadt Steyr, in der Folge kurz **AG** genannt.

Das anbotlegende bzw. mit der Ausführung beauftragte Unternehmen bzw. die Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft wird in der Folge als Auftragnehmer kurz **AN** genannt.

## Inhaltsverzeichnis:

<b>I. DAS ANGEBOT</b> .....	<b>3</b>
1. Allgemeines zum Angebot: .....	3
2. Erfordernisse des Angebotes:.....	3
3. Alternativangebote und Abänderungsangebote:.....	8
4. Berichtigung einer Ausschreibung und Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist.....	8
5. Übernahme der Angebote.....	8
6. Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen.....	9
7. Prüfung und Ausscheidung von Angeboten.....	10
8. Angebotsbindung.....	11
<b>II. AUFTRAGSABWICKLUNG</b> .....	<b>11</b>
9. Zuschlag und Leistungsvertrag (Auftrag).....	11
10. Subunternehmer: .....	12
11. Ausführungsunterlagen.....	12
12. Ausführung der Leistung.....	13
13. Ausführungsfristen.....	15
14. Änderung der Leistung.....	15
15. Gefahr und Haftung.....	16
16. Übernahme der Leistung.....	16
17. Sicherstellungen.....	17
18. Abrechnung und Rechnungslegung.....	18
19. Rechnungsprüfung und Zahlung.....	19
<b>III. LEISTUNGSSTÖRUNGEN UND SCHADENERSATZRECHT</b> .....	<b>22</b>
20. Vertragsstrafe (Pönale).....	22
21. Verzug.....	22
22. Rücktritt vom Vertrag.....	22
23. Gewährleistung und Garantie.....	23
24. Schadenersatz.....	24
25. Gerichtsstand.....	25
<b>IV. ANLAGE</b> .....	<b>26</b>
Begriffsbestimmungen.....	26

## I. Das Angebot

### 1. Allgemeines zum Angebot:

- 1.1. Der Bieter hat sich bei der Erstellung des Angebotes an die gesamten Ausschreibungsunterlagen des **AG**, an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie allenfalls an vorhandene Besondere Geschäftsbedingungen zu halten und diese Vertragsgrundlagen bei der Kalkulation zu berücksichtigen.
- 1.2. Die Ausschreibungsunterlagen einschließlich des Leistungsverzeichnisses dürfen weder geändert noch ergänzt werden.
- 1.3. Der Bieter hat das Angebot vollständig und frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben. Das Angebot ist mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen (zB. Prüfsertifikate) in deutscher Sprache und in EURO zu erstellen.
- 1.4. Der Bieter hat lose Bestandteile des Angebotes, bei elektronisch abgegebenen Angeboten gesonderte Datensätze, mit seinem Namen bzw. mit einer sicheren elektronischen Signatur zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.
- 1.5. Schriftliche Angebote sind so auszufertigen, dass Veränderungen (wie ein Verwischen oder Entfernen der Schrift oder des Druckes) bemerkbar oder nachweisbar sind. Korrekturen des Bieters im Angebot können nur vor der Angebotsabgabe erfolgen. Sie müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen vom Bieter unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bzw. eine sichere elektronische Signatur nach § 2 Z. 3 Signaturgesetz bestätigt werden.
- 1.6. Auf eine allfällige Vergabe in Teilleistungen wird im Leistungsverzeichnis gesondert hingewiesen. Ein nach der Ausschreibung unzulässiges Teilangebot ist mit einem unbehebbaeren Mangel behaftet.
- 1.7. Der Bieter / **AN** erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass beim **AG** seine personen- und firmenbezogenen Daten über EDV gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

### 2. Erfordernisse des Angebotes:

Das Angebot muss mindestens beinhalten:

- 2.1. **Name und Geschäftssitz**  
Der Bieter hat seinen Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) und seinen Geschäftssitz mit Anschrift der zum Empfang der Post berechtigten Stelle anzugeben. Wenn eine elektronische Adresse vorhanden ist, ist auch diese anzuführen.
- 2.2. **Vertretung des Bieters / AN**  
Beabsichtigt ein Bieter / **AN** bei der Abwicklung des Vertrages gegenüber dem **AG** nicht persönlich zu handeln, hat er dem **AG** einen bevollmächtigten Vertreter für die Dauer der Auftragsabwicklung unter Angabe der Art und des Umfangs seiner Vollmacht bekannt zu geben.
- 2.3. **Angaben über allfällige Arbeitsgemeinschaften oder Bietergemeinschaften**
  - 2.3.1. Sofern in der Ausschreibung die Bildung von Bietergemeinschaften als zulässig erklärt wurde, ist bei Bietergemeinschaften zu erklären, dass sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen und der Ansprechpartner, der die Federführung innehat, einschließlich seiner Zustelladresse und elektronischer Adresse jener Stelle, die zum Empfang der Post berechtigt ist, ist bekannt zu geben. Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften dem **AG** die solidarische Leistungserbringung.
  - 2.3.2. Sofern in der Ausschreibung die Bildung von Arbeitsgemeinschaften als zulässig erklärt wurde, ist bei Arbeitsgemeinschaften ein zum Abschluss und zur Abwicklung des Vergabeverfahrens und des Vertrages bevollmächtigter Ansprechpartner unter Angabe seiner Zustelladresse und elektronischer Adresse jener Stelle, die zum Empfang der Post berechtigt ist, zu nennen und es ist zu erklären, dass sich die Bieter zur vertragsmäßigen Erbringung der Leistung (und für sonstige Verbindlichkeiten aus dem Leistungsvertrag ) solidarisch verpflichten. Allfällige Änderungen in der Person des für die Arbeitsgemeinschaft Handlungsberechtigten sowie des Umfangs der Vollmacht sind dem **AG** unverzüglich bekannt zu geben. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach Angebotslegung ist nicht zulässig.
  - 2.3.3. Sofern im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren die geladenen Bewerber/Bieter die Absicht haben, eine Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft zu bilden, haben sie dies dem **AG** vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen.

**2.4. (Kurz-) Leistungsverzeichnis**

Im Leistungsverzeichnis oder im Kurz-Leistungsverzeichnis sind die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen / Angaben an den dafür bestimmten Stellen einzutragen; wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, ist dies im Angebot zu erklären. Das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis oder Kurz-Leistungsverzeichnis einschließlich sämtlicher vom **AG** zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen sind dem Angebot beizuschließen.

**2.5. Gleichwertiges Produkt**

Ist in der Ausschreibung ein bestimmtes Produkt mit dem Zusatz "oder gleichwertig" vorgegeben, kann der Bieter in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses in der entsprechenden Position ein gleichwertiges Erzeugnis angeben; Fabrikat und Type des von ihm gewählten gleichwertigen Erzeugnisses und, sofern erforderlich, sonstige dieses Erzeugnis betreffende Angaben sind anzuführen.

Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Die vom **AG** in der Ausschreibung oder spätestens auch im Rahmen der Angebotsprüfung geforderten Unterlagen hat der Bieter zum Nachweis der Gleichwertigkeit in einer vom **AG** vorgegebenen Frist vorzulegen.

Kann der Bieter die Gleichwertigkeit nicht nachweisen, ist das ausgeschriebene Produkt zum angebotenen Einheitspreis unter den Voraussetzungen des § 106 Abs. 7 Bundesvergabegesetz 2006 auszuführen und ist daher Grundlage der Zuschlagsentscheidung; dem Bieter / **AN** erwächst dadurch kein Recht auf eine Zusatzvergütung.

Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses eingesetzt werden.

**2.6. Preisbildung**

In die angebotenen Preise sind alle Hauptleistungen sowie alle Nebenleistungen einzurechnen, die zur vollständigen, übernahme- und betriebsfertigen Herstellung der Gesamtleistung erforderlich sind, auch wenn diese Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben sind. **Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angeführt ist, sind in die angebotenen Preise insbesondere einzukalkulieren:**

**2.6.1. Soziale Aufwendungen, Steuern, Regien**

Alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern sowie alle allgemeinen und besonderen Regien des Unternehmers sind einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine wie immer gearteten Forderungen an den **AG** gestellt werden können.

**2.6.2. Lohnkosten, Zuschläge, Zulagen**

Besondere Arbeits- und Lohnkosten, wie kollektivvertragliche Zulagen für Lohn- und Gehaltsempfänger, Remunerationen, Sondererstattungen, wie zB.: Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für die An- und Rückreise nach den jeweils geltenden Bestimmungen sind einzurechnen.

Ferner sind alle Erschwerniszuschläge (zB.: Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulagen usw.) und die Kosten für allfällige Schlechtwettertage mit den angebotenen Preisen abgegolten.

Alle zusätzlichen Aufwendungen und Mehrkosten, die zur Einhaltung der gesetzten bzw. vereinbarten Termine erforderlich sind, wie zB.: Zuschläge für erforderliche Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, werden nicht vergütet.

Überstunden werden nur dann durch Zuschläge auf die normalen Arbeitsstunden gesondert vergütet, wenn sie vom **AG** ausdrücklich angeordnet werden und nicht im Verschulden des **AN** liegen.

**2.6.3. Transport, Manipulation, Versicherung und Muster**

Die Kosten für Transport, Auf- und Abladearbeiten, Hin- und Herbewegen der gelieferten Gegenstände und Materialien, Werkzeuge und Hilfsstoffe am Erfüllungsort bzw. der konkreten Einbaustelle einschließlich der erforderlichen Hilfskräfte und maschinellen Einrichtungen jeder Art dürfen nicht gesondert verrechnet werden.

Weiters sind die Kosten für Porto, Verpackung und Kennzeichnung der Stücke, sämtliche erforderliche Versicherungen, Proben und Muster in die Preise einzurechnen.

Das Gleiche gilt sinngemäß auch für Materialien, welche durch den **AG** beigestellt werden. Gegebenenfalls anfallende Transportkosten zum Erfüllungsort werden jedoch vergütet.

**2.6.4. Verschmutzung, Beschädigung, Verpackung und Abfälle**

Die bei der Ausführung der eigenen Arbeiten entstandenen Verschmutzungen und Beschädigungen sind kostenlos und kurzfristig zu entfernen bzw. zu beheben. Allenfalls dabei eintretende Werterhöhungen gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des **AG** über. Alle anfallenden Verpackungen,

Abfälle und Restmaterialien udgl. sind laufend zu sammeln, zu entfernen und gesetzeskonform zu entsorgen. Auf Verlangen sind diesbezügliche Nachweise vorzulegen (zB.: über die Trennung der Bau-restmassen etc.) bzw. im Angebot einzutragen (zB.: ARA-Lizenznummer bzw. die Nummern der Vor-lieferanten). Kommt der **AN** einer einmaligen auf die in dieser Bestimmung festgelegten Pflichten be-zogenen Aufforderung nicht nach, kann der **AG** die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die dabei anfallenden Kosten werden dem **AN** angelastet.

2.6.5. **Gerüstungen, Unterstellungen, Requisiten**

Das Aufstellen, Instandhalten und Abtragen sämtlicher, für die Erbringung der Leistung erforderlichen Gerüstungen und Unterstellungen ohne Unterschied des Umfanges und der Höhe (mit Ausnahme der im Leistungsverzeichnis gesondert angeführten Gerüste) einschließlich der Beistellung aller Requisi-ten, Zu- und Abtransport - soweit sie für die Ausführung der eigenen Leistungen notwendig sind - sind ebenfalls in die Preise einzurechnen.

2.6.6. **Sicherheitsmaßnahmen**

Da der Bieter / **AN** ausschließlich für sämtliche Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist und die ge-setzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten hat, sind die diesbezüglichen Aufwen-dungen in den angebotenen Preisen zu berücksichtigen.

2.6.7. **Lizenz und Patentgebühren**

In die Preise sind sämtliche Kosten für Lizenz- und Patentgebühren einzukalkulieren, sodass aus die-sem Titel keine gesonderten Forderungen - weder durch den **AN** noch durch dritte Personen - an den **AG** gestellt werden können.

2.6.8. **Versicherungen**

In die Preise sind sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Versicherungen einzukalkulie-ren.

2.6.9. **Wiederherstellung und Genehmigungen bei Bauaufträgen- bzw. Baukonzessionsverträgen**

Sämtliche Kosten für die Benützung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Nach-bargrundstücken und von öffentlichem Gut einschließlich der Kosten für die Erwirkung der erforderli-chen Genehmigungen sind in die Preise einzurechnen.

Nachbargrundstücke und öffentliche Grundstücke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Eigen-tümer bzw. Eigentümervertreter benützt werden. Der **AN** ist verpflichtet, den **AG** aus daraus entste-henden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten.

2.6.10. **Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und Bestandsunterlagen**

Die Ausarbeitung von sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und bei Bedarf von Bestandsunterlagen (wie zB.: Montagezeichnungen, detaillierte Werkstattpläne, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Abrechnungspläne, Anlagenbe-schreibungen, sämtliche für behördliche Bewilligungen erforderliche Nachweise, Atteste und Unter-lagen bzw. TÜV - pflichtige Übernahme- bzw. Abnahmebescheinigungen etc.) sind in die angebotenen Preise einzurechnen, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben wurden.

2.6.11. **Teilnahme an Besprechungen**

Die Teilnahme an sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Besprechungen und sonstigen Koordinierungsgesprächen ist einzurechnen.

2.6.12. **Einschulung der MitarbeiterInnen des AG**

Im angebotenen Preis ist die Einschulung der MitarbeiterInnen des **AG** im ausreichenden Umfang ein-zukalkulieren, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen wurden.

2.6.13. **Bei Regieleistungen zusätzlich einzukalkulieren**

Da bei Regieleistungen nur der tatsächliche Zeitaufwand vergütet wird, ist über die oben beschriebe-nen Leistungen hinaus in die angebotenen Regiesätze folgendes einzurechnen:

- (1) die gesamten unproduktiven Kosten (wie zB.: anteilige Kosten für Zentralregien, Büroaufwand, sämtliches Leitungspersonal, zeitgebundene Kosten udgl.);
- (2) sämtliche Wegzeiten (wie zB.: für An- und Abfahrten und sonstige Manipulationen);
- (3) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Vor-, Neben- und Nachleistungen (bei Ma-schinen- und Geräteeinsatz auch die eventuell erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungszei-ten sowie Stillstandzeiten udgl.);
- (4) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmaterialien und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Kleingeräte einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel udgl.

## 2.7. Arten der Preise und Preisumrechnung

- 2.7.1. Sämtliche Preise gelten als Festpreise für die Dauer von 12 Monaten ab Zuschlagserteilung, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ein anderer Zeitraum oder ausdrücklich veränderliche Preise vorgesehen sind.
- 2.7.2. Die Umrechnung veränderlicher Preise erfolgt gemäß den Indizes für Baukostenveränderungen für Hochbau bzw. Tiefbau des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Republik Österreich (bzw. des jeweils zuständigen Bundesministeriums), sofern diese nicht in den Ausschreibungsunterlagen speziell festgelegt wird. Stichtag der Preisbildung ist der dem Ende der Angebotsfrist vorangegangene Monatserste.
- 2.7.3. Wird bei vereinbarten Festpreisen im Leistungsvertrag die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, für die der AN nicht haftet, überschritten, werden nur jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abgerechnet.

## 2.8. Vadium (siehe auch 17.1)

Der Nachweis, dass ein allenfalls gefordertes Vadium erlegt wurde, ist beizubringen.

## 2.9. Nachweise der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

- 2.9.1. Die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Nachweise des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach § 68 Bundesvergabe-gesetz 2006, der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind dem Angebot anzuschließen.  
Diese Nachweise können auch in Form einer jeweils aktuellen Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten, sofern diesem die vom **AG** geforderten Unterlagen vorliegen und vom **AG** selbst unmittelbar abrufbar sind, wie beispielsweise der **AN-Kataster Österreich (ANKÖ)**, erbracht werden.  
Der Bieter kann die Nachweise als Kopie oder elektronisch unter Verwendung einer sicheren elektronischen Signatur vorlegen. Der **AG** kann auch eigene Erkundungen einholen.
- 2.9.2. Der **AG** kann den Bieter darüber hinaus auffordern, erforderliche Nachweise binnen einer angemessenen Frist vorzulegen, zu vervollständigen oder zu erläutern.  
Die Eignungskriterien müssen vom Bieter im Bedarfsfall (vgl. auch § 69 Bundesvergabe-gesetz 2006) nachgewiesen werden.
- 2.9.3. Werden diese Nachweise vom Bieter nicht innerhalb der gesetzten Frist beigebracht, ist das Angebot des Bieters auszuscheiden.  
Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens ansässig sind und die ein Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahren gemäß den §§ 373c, 373d und 373e der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, durchführen oder eine Bestätigung nach § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung, BGBl. Nr. 694/1995, oder eine Bestätigung nach § 1 Abs. 4 der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung, BGBl. Nr. 695/1995, einholen müssen, haben die entsprechenden Anträge möglichst umgehend zu stellen. Der Bescheid über die Erteilung der Anerkennung bzw. den Ausspruch der Gleichhaltung oder eine Bestätigung nach der EWR-Architektenverordnung oder der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung muss spätestens im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vorliegen. Sie haben vor Ablauf der Angebotsfrist den Nachweis beizubringen, dass sie einen Antrag nach den genannten Rechtsvorschriften eingebracht haben. Liegt der entsprechende Bescheid nicht spätestens zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vor, ist das Angebot auszuscheiden.
- 2.9.4. Der Bieter kann aus einem gerechtfertigten Grund auch mit anderen als den geforderten Unterlagen den Nachweis für die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit führen. Der Nachweis der gleichen Aussagekraft dieser Unterlagen ist vom Bieter zu erbringen.

## 2.10. Angaben über beabsichtigte Subunternehmer

Jene wesentlichen Teile des Auftrages, die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, sind bekannt zu geben, sofern Subunternehmerleistungen in der Ausschreibung als zulässig erkannt wurden.

Die jeweils in Frage kommenden Unternehmer, an die der **AN** Teile der Leistung weiter zu geben beabsichtigt bzw. die allenfalls bereits ausgewählten Unternehmer, sind dem **AG** zu nennen. Deren erforderliche Befugnis zur Erbringung der vorgesehenen Teilleistungen und deren berufliche Zuverlässigkeit und Eignung sind nachzuweisen und dem Angebot anzuschließen.

Die Subunternehmer, deren Leistungsfähigkeit für den Nachweis der Leistungsfähigkeit des Bieters/ **AN** erforderlich ist, sind unter Beilage der erforderlichen Bescheinigungen und dem Nachweis, dass der Bieter/**AN** über deren Kapazitäten bzw. bei der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Auftraggeber über die zur Durchführung des Gesamtauftrages erforderlichen Sicherheiten verfügt, mit dem Angebot bzw. mit dem Teilnahmeantrag bekannt zu geben.

Weitere Festlegungen über Subunternehmer sind in Pkt. 10. getroffen.

Die Haftung des Bieters / ANs wird durch diese Angaben nicht berührt.

2.11. **Allfällige Alternativ- oder Abänderungsangebote (sh. auch 3.)**

2.12. **Bestandteile des Angebotes bei Datenträgeraustausch**

Sofern in der Ausschreibung vorgesehen wurde, dass die Angebotslegung auch in Form eines einheitlichen Datenträgeraustausches erfolgen kann, muss ein vollständiges Angebot zusätzlich zum übermittelten Datenträger auch folgende Mindestbestandteile aufweisen:

- (1) ein eingepreistes und rechtsgültig unterfertigtes KurzLeistungsverzeichnis: Im KurzLeistungsverzeichnis sind nach § 108 Abs. 1 Z. 4 Bundesvergabegesetz 2006 die Preise samt geforderter Aufgliederung an den dafür bestimmten Stellen einzutragen; wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, so ist dies im Angebot zu erläutern.
- (2) die rechtsgültig unterfertigte Unterschriftenseite des Leistungsverzeichnisses des **AG**: Bei einem Datenträgeraustausch ist die Übermittlung eines automationsunterstützt erstellten, ausgepreisten, ausgedruckten und rechtsgültig unterfertigten KurzLeistungsverzeichnisses nach § 107 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2006 dann zulässig, wenn zugleich auch die vom Auftraggeber erstellte Beschreibung der Leistung vom Bieter rechtsgültig unterfertigt abgegeben oder anerkannt wird.
- (3) das Bieter-Lückenverzeichnis, falls in der Ausschreibung vorgesehen;
- (4) die sonstigen, in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich als Beilage zum Angebot verlangten Nachweise, Unterlagen, Ausarbeitungen udgl.
- (5) sowie nachstehende rechtsverbindliche Erklärung des Bieters:

"Der Bieter bestätigt, dass er die gesamte Ausschreibung des **AG** vollinhaltlich und uneingeschränkt anerkennt. Bei Widersprüchen gilt der Inhalt der Ausschreibungsunterlagen des **AG**. Weiters bestätigt der Bieter, dass sämtliche Mengen- und Produktangaben des via Datenträgeraustausches übermittelten Angebotes mit den Daten in den Ausschreibungsunterlagen des **AG** vollständig übereinstimmen".

2.13. **Angebotsinhaltsverzeichnis und sonstige Unterlagen**

Das Angebot hat eine Aufzählung der dem Angebot beigeschlossenen Unterlagen, der Nachweise für die Befugnis, die Zuverlässigkeit, die finanzielle und wirtschaftliche sowie die technische Leistungsfähigkeit, die vom **AG** nach §§ 71, 72, 74 und 75 Bundesvergabegesetz 2006 verlangt wurden, sowie jener Unterlagen, die gesondert eingereicht werden (zB. Proben, Muster, Pläne, Skizzen, etc.) zu beinhalten. Sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte oder vom Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen oder (besondere) Erklärungen sowie Vorbehalte sind dem Angebot beizulegen.

Alle weiteren für die Gesamtbeurteilung des Angebotes vom **AG** geforderten Unterlagen sind vom Bieter innerhalb der vorgegebenen Frist beizubringen. Werden diese Nachweise vom Bieter nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, ist das Angebot des Bieters auszuschneiden.

2.14. **Unterfertigung**Das Angebot ist vom Bieter rechtsgültig zu unterfertigen und mit dem Datum zu versehen. Dem Erfordernis der rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes wird bei elektronisch übermittelten Angeboten durch eine sichere elektronische Signatur gemäß § 2 Z. 3 Signaturgesetz entsprochen. Eine **fehlende rechtsgültige Unterfertigung des Angebotes stellt einen unbehebbarer Mangel dar, der zur Ausscheidung des Angebotes führt.**

2.15. **Erklärung des Bieters über die Bindung an das Angebot**Der Bieter erklärt mit der rechtsgültigen Unterfertigung seines Angebotes, dass er die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen und die Auftragsbedingungen (z.B. Örtlichkeit, Zufahrt,..) kennt, dass er über die erforderlichen Befugnisse zur Annahme des Auftrages verfügt, dass er die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen erbringt, und dass er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot bindet (siehe auch 8.).

## 2.16. Berücksichtigung der österreichischen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften

Der Bieter erklärt, dass das Angebot für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erstellt ist. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bewerber und Bieter bereitgehalten.

Konkret sind bei in Österreich durchzuführenden Vergabeverfahren, die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

## 3. Alternativangebote und Abänderungsangebote:

### 3.1. Alternativangebote

Kommt der Bieter bei der Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen seiner Ansicht nach zu dem Ergebnis, dass eine andere Ausführung einzelner Leistungsteile oder auch der Gesamtleistung technisch besser oder wirtschaftlich günstiger wäre, kann er entsprechend den Vorgaben in der Ausschreibung ein Alternativangebot ausarbeiten und beilegen, sofern der **AG** in seiner Ausschreibung Alternativangebote zugelassen hat. Alternativangebote sind, soweit in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig. Ein Alternativangebot ist ausschließlich beim Bestbieterverfahren zulässig, wenn die Erbringung, der in der Ausschreibung definierten Mindestanforderungen, sichergestellt wird. Den diesbezüglichen Nachweis der gleichwertigen Leistung hat der Bieter unentgeltlich zu führen. Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen. Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist vom Bieter je ein Gesamt-Alternativangebotspreis zu bilden.

### 3.2. Abänderungsangebote

Sofern in der Ausschreibungsunterlage nichts anderes festgelegt ist, sind Abänderungsangebote zulässig. Ist in der Ausschreibungsunterlage die Abgabe von Abänderungsangeboten als zulässig erklärt worden, so sind Abänderungsangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Abänderungsangebote haben die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicher zu stellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Abänderungsangebote können sich nur auf technische Aspekte von Teilen der Leistung beziehen. Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen. Für jedes Abänderungsangebot ist vom Bieter je ein Gesamt-Abänderungsangebotspreis zu bilden.

## 4. Berichtigung einer Ausschreibung und Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist

### 4.1. Berichtigung einer Ausschreibung während der Angebotsfrist

Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, hat dies der Bewerber oder Bieter umgehend dem **AG** mitzuteilen, der erforderlichenfalls eine Berichtigung der Ausschreibung während der Angebotsfrist durchzuführen hat.

### 4.2. Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist

Während der Angebotsfrist kann der Bieter durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte Erklärung sein Angebot unter Bedachtnahme auf Pkte. 1. bis 3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern bzw. ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei einer solchen Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser vom Bieter anzugeben. Eine Angebotsänderung oder Angebotsergänzung ist nach den Bestimmungen des Pktes. 5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzureichen. Ein Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist ist dem **AG** unverzüglich und schriftlich zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall kann der Bieter die sofortige Rückstellung seines ungeöffneten Angebotes verlangen.

## 5. Übernahme der Angebote

5.1. Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag innerhalb der Angebotsfrist an die bekanntgegebene Einreichungsstelle zu übermitteln. Die fristgerechte Einreichung der Angebote bei der Einreichungsstelle liegt in alleiniger Verantwortung des Bieters. Offen abgegebene Angebote werden zurückgewiesen.

5.2. Auf der Vorderseite des Umschlages muss deutlich sichtbar vermerkt sein:

- (1) das Wort "Angebot";
- (2) der Gegenstand des Angebotes;



- (3) die bekannt gegebene Einreichungsstelle;
- (4) die Vergabestelle des **AG**;
- (5) der Name und Firmensitz des Bieters.
- (6) Wird ein Datenträger für die Angebotsabgabe verwendet, ist auf dem Umschlag zusätzlich der Vermerk „Achtung Datenträger“ anzubringen. Die Verpackung von gesondert einzureichenden Bestandteilen ist besonders zu kennzeichnen und hat die Vermerke nach Pkt. 5.2. zu enthalten.

Sofern den Ausschreibungsunterlagen ein entsprechend beschriftetes Kuvert bzw. Etikett beigelegt wurde, soll der Bieter dieses zur Angebotsübermittlung verwenden.

### 5.3. **Elektronisch übermittelte Angebote**

- 5.3.1. Sofern die Angebotseinreichung vom **AG** in der Bekanntmachung oder im Einladungsschreiben auch auf elektronischem Weg für zulässig erklärt wurde, darf der Bieter neben seinem elektronisch abgegebenen Angebot kein Angebot bzw. keine Angebotsbestandteile in Papierform abgeben. Dies gilt nicht für Angebotsbestandteile wie Nachweise über die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit und die finanzielle, wirtschaftliche oder technische Leistungsfähigkeit, sofern diese Angebotsbestandteile nicht elektronisch verfügbar sind. Der Bieter hat solche Unterlagen, Urkunden, Bescheinigungen und Erklärungen, die zum Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit verlangt wurden - sofern diese nicht in elektronisch signierter Form übermittelt werden – spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist in Papierform vorzulegen.
- 5.3.2. Elektronisch übermittelte Angebote sind innerhalb der Angebotsfrist im bekannt gegebenen Verfahren verschlüsselt und nach den bekannt gegebenen Dokumenten- und Kommunikationsformaten einzureichen. Die elektronische Übermittlung ist vom Bieter auf eine solche Weise auszuführen, dass die Vollständigkeit, Echtheit, die Unverfälschtheit und die Vertraulichkeit des Angebotes und jeder sonstigen, mit dem Angebot übermittelten Information, gewahrt wird. Bei der Übermittlung von Angeboten auf elektronischem Weg ist vom Bieter sicher zu stellen, dass der **AG** vom Inhalt der Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist Kenntnis nehmen kann.
- 5.3.3. Der Bieter hat nach Aufforderung durch den **AG** unverzüglich alle notwendigen Mittel zur Bearbeitung der Dokumentenformate, die notwendigen Informationen und Methoden zur Überprüfung der Signatur kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

## 6. **Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen**

### 6.1. **Vergütung von Angeboten**

Angebote inklusive sämtlicher erforderlicher Aufwendungen (Vorarbeiten, Kalkulation, Alternativanbotserstellung, usw.) sind grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung zu erstellen; dies gilt insbesondere für „funktionale Ausschreibungen“. Der **AG** kann eine Vergütung von besonderen Ausarbeitungen im Zuge der Angebotserstellung ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen vorsehen; diese Vergütung wird nur fällig, wenn das eingereichte Angebot des Bieters der Ausschreibung entspricht.

Die Kalkulation und alle dazu erforderlichen Vorarbeiten, das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses und die Erstellung von Alternativ- oder Abänderungsangeboten sind nicht als besondere Ausarbeitungen anzusehen.

### 6.2. **Vertraulichkeit, Verwertung von Ausarbeitungen**

- 6.2.1. Der vertrauliche Charakter aller den **AG**, die Bewerber oder die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben sind zu wahren. Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl der **AG** als auch die Bewerber oder Bieter Ausarbeitungen des anderen (wie zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme udgl.) nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweils anderen für sich verwenden oder an Dritte weitergeben.
- 6.2.2. Der **AG** kann sich vorbehalten, bestimmte von ihm zur Verfügung gestellten Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster udgl., für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.
- 6.2.3. Sämtliche Ausarbeitungen des Bewerbers oder Bieters, wie Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme udgl. sowie Ausarbeitungen für Alternativangebote und Abänderungsangebote gehen – falls nichts anderes vereinbart ist – in das Eigentum des **AG** über.

## 7. Prüfung und Ausscheidung von Angeboten

### 7.1. Prüfung von Angeboten

- 7.1.1. Nach der Angebotsöffnung werden die Angebote vom **AG** einer Prüfung und Beurteilung nach den in der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien unterzogen.
- 7.1.2. Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem auf Grund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis.
- 7.1.3. Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisauflgliederung Abweichungen, gelten die angebotenen Einheitspreise.
- 7.1.4. Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwa angegebene Preisauflgliederung durch den Bieter.
- 7.1.5. Ergeben sich bei der Prüfung der Angebote Unklarheiten über das Angebot selbst, einschließlich etwaiger Varianten-, Alternativ- oder Abänderungsangebote oder über die geplante Art der Durchführung oder werden Mängel festgestellt, hat der Bieter innerhalb der vom **AG** festgesetzten Frist eine verbindliche schriftliche Aufklärung nach § 126 Bundesvergabegesetz 2006 zu geben. Weist ein Angebot solche Mängel auf, dass dem **AG** eine Bearbeitung nicht zugemutet werden kann, so ist es auszuschneiden.

Insbesondere kann es sich um Auskünfte / Nachweise über nachstehende Bereiche handeln:

- (1) Technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte des Angebotes;
- (2) Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters;
- (3) Aufklärung über die Plausibilität von Angebotspreisen einschließlich der Vorlage von Kalkulationsgrundlagen; z.B. im Baubereich um die Kalkulationsblätter K3, K3 für Regie, K4, K6, K6A, K7
- (4) Nachweis der Gleichwertigkeit von angebotenen Produkten gegenüber den ausgeschriebenen Produkten;
- (5) Auskünfte hinsichtlich beabsichtigter Subunternehmer und deren Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Die Auskunftseinholung kann auch im Wege von Aufklärungsgesprächen erfolgen.

Die vom Bieter erteilten Auskünfte / Nachweise stellen einen wesentlichen Bestandteil bei der Beurteilung des Angebotes dar.

- 7.1.6. Zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit kann vom **AG** eine Auskunft aus der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz gemäß § 28 b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) bzw. eine Auskunft beim Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) eingeholt werden, die der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bewerbers, Bieters bzw. deren Subunternehmer zugrunde gelegt wird. Bei einem Bewerber, Bieter bzw. Subunternehmer, für den diese Auskunft rechtskräftige Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG aufweist, ist die geforderte Zuverlässigkeit nicht gegeben, es sei denn, er macht glaubhaft, dass er trotz vorliegender rechtskräftiger Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG nicht unzuverlässig ist. Zur Glaubhaftmachung hat der Bewerber, Bieter bzw. Subunternehmer schriftlich darzulegen, dass er konkrete organisatorische oder personelle Maßnahmen gesetzt hat, die geeignet sind, das nochmalige Setzen eines Verhaltens, das zu einer Bestrafung gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG geführt hat, zu unterbinden. Der **AG** prüft dieses Vorbringen des Bewerbers, Bieters bzw. Subunternehmers und beurteilt damit seine Zuverlässigkeit.

### 7.2. Ausscheidung von Angeboten

- 7.2.1. Angebote von Bietern werden ausgeschieden, wenn die in § 129 Abs. 1 Z. 1 bis 11 und Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2006 festgelegten Ausscheidungsgründe zutreffen.
- 7.2.2. Der **AG** kann bei Bedarf von sich aus Auskünfte über den Bieter einholen.
- 7.2.3. Sofern in der Ausschreibungsunterlage nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Bekanntgabe der Ausscheidensentscheidung gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung.

## 8. Angebotsbindung

- 8.1. Bis zum Ende der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Diese beträgt fünf Monate, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist.
- 8.2. Tritt der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurück, verfällt ein erlegtes Vadium (siehe auch 17.1).

## II. Auftragsabwicklung

### 9. Zuschlag und Leistungsvertrag

#### 9.1. Zuschlag

Grundsätzlich kommt das Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die schriftliche Verständigung von der Annahme seines Angebotes (Zuschlag) durch den **AG** erhält.

Der Zuschlag erfolgt mittels Auftrags schreiben bzw. Bestellschein.

Das Auftrags schreiben wird in zweifacher Ausfertigung an den **AN** übersandt. Der **AN** hat binnen 14 Tagen nach Einlangen des Auftrags schreibens beide Ausfertigungen rechtsgültig zu unterfertigen und ein Exemplar an den **AG** zu retournieren.

#### 9.2. Leistungsvertrag

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen **AN** und **AG** ergeben sich aus dem Leistungsvertrag, der sich aus den gesamten, dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen zusammensetzt.

Mit dem Abschluss des Leistungsvertrages bestätigt der **AN**, dass er die Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist; ferner, dass er sich - sofern für die Leistungserbringung erforderlich - von den örtlichen Gegebenheiten bzw. Arbeitsbedingungen überzeugt hat und dass darauf die Preisermittlung und die Angebotserstellung beruhen. Er bestätigt weiters, dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Fertigstellung innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine sicher zu stellen.

#### 9.3. Vertragsgrundlagen

9.3.1. Als wesentliche Bestandteile des Leistungsvertrages gelten:

- (1) das Auftrags schreiben bzw. der Bestellschein;
- (2) das komplette Angebot samt allen ergänzenden Unterlagen;
- (3) die Besonderen Geschäftsbedingungen, soweit in den Ausschreibungsunterlagen angeführt ;
- (4) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- (5) die in den Ausschreibungsunterlagen bzw. im Angebots- oder Auftrags schreiben / Bestellschein ausdrücklich angeführten Normen und Richtlinien in der am Tag der Anbotöffnung gültiger Fassung;
- (6) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des ABGB und des HGB.

9.3.2. Ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen Widersprüche, gelten die vorgenannten Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

#### 9.4. Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)

Der **AG** und der **AN** erklären, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 934 ABGB den Leistungsvertrag geschlossen hätten.

#### 9.5. Zession

Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des **AG** und kann ohne Begründung abgelehnt werden.

#### 9.6. Vertragsänderung und Nebenabreden

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Rechtswirksamkeit.

#### 9.7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Leistungsvertrages (Auftrages) ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Der **AG** wird mit dem **AN** in diesem Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt. Scheitert eine Einigung, kann der **AG** und der **AN** das ordentliche Gericht um Ersetzung der weggefallenen Bestimmung ersuchen.

#### 9.8. Kosten und Gebühren

Allfällige Kosten, Gebühren und sonstige Abgaben, welche durch den Vertragsabschluss entstehen bzw. auf Grund des damit geschaffenen Rechtsverhältnisses zu entrichten sind, trägt der **AN**.

### 10. Subunternehmer:

- 10.1. Der **AN** hat jene wesentlichen Teile, die er jedenfalls oder möglicherweise an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, unverzüglich bekannt zu geben und die jeweils in Frage kommenden Unternehmer zu nennen. Die Nennung mehrerer Subunternehmer je Leistungsteil ist zulässig. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die berufliche Zuverlässigkeit nach §§ 72 und 73 Bundesvergabegesetz 2006 besitzt. Die erforderlichen Eignungen und Befugnisse zur Erbringung der vorgesehenen Teilleistungen der Subunternehmer sind nachzuweisen und dem Angebot anzuschließen.

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig; eine Ausnahme stellen Kaufverträge dar.

Der Bieter / **AN** hat zu gewährleisten, dass seine Subunternehmer von den ihnen übertragenen Aufträgen den überwiegenden Teil selbst erbringen.

- 10.2. Ein allfälliges Verbot bzw. eine allfällige Einschränkung der Subvergabe ist explizit nur auf die Durchführungsphase beschränkt. Ein solches Verbot bzw. eine solche Einschränkung gilt nicht, wenn der Bieter dem **AG** im Rahmen der Eignungs- bzw. Angebotsprüfung die Möglichkeit eingeräumt hat, die Befugnis und Eignung des Subunternehmers zu prüfen. Der **AN** muss aber nachweisen, dass er tatsächlich über die diesen Dritten zustehenden Mittel, die er selbst nicht besitzt und die zur Ausführung des Auftrages erforderlich sind, verfügt. Die Subunternehmer, deren Leistungsfähigkeit für den Nachweis der Leistungsfähigkeit des Bieters erforderlich ist, sind unter Beilage der erforderlichen Bescheinigungen und dem Nachweis, dass der Bieter über deren Kapazitäten bzw. bei der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Auftraggeber über die zur Durchführung des Gesamtauftrages erforderlichen Sicherheiten verfügt, mit dem Angebot bzw. mit dem Teilnahmeantrag bekannt zu geben.
- 10.3. Die Weitergabe von Leistungen, die Gegenstand der Ausschreibung bzw. des Auftrages sind, durch den Bieter / **AN** in der Phase der Auftragsabwicklung an Subunternehmer, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des **AG**.
- Der **AG** ist in der Phase der Auftragsabwicklung berechtigt, vom Bieter / **AN** vorgeschlagene Subunternehmer mit Begründung abzulehnen. Wenn es der Bieter / **AN** unterlässt, dem **AG** Subunternehmer bekannt zu geben, kann eine Ablehnung ohne Begründung erfolgen. Der **AN** haftet weiters für sämtliche Nachteile, die dem **AG** aus der Beschäftigung von nicht genehmigten Subunternehmern entstehen.
- 10.4. Der Bieter / **AN** ist verpflichtet, von den Subunternehmern die volle Anerkennung der Bestimmungen des Leistungsvertrages rechtsverbindlich einzuholen.
- 10.5. Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern werden nicht anerkannt.

### 11. Ausführungsunterlagen

#### 11.1. Prüf- und Warnpflicht des **AN**

Der **AN** ist verpflichtet, die vom **AG** zur Verfügung gestellten Unterlagen aller Art in technischer und rechtlicher Hinsicht sorgfältig zu überprüfen.

- 11.1.1. Stellt der **AN** auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Mängel fest oder hat der **AN** Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, hat er den **AG** unverzüglich und rechtzeitig vor Inangriffnahme der betreffenden Leistung schriftlich in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung allfälliger Mängel vorzulegen.
- 11.1.2. Der **AN** haftet für alle Nachteile, die sich auf Grund fehlerhafter Ausführungsunterlagen bei der Durchführung des Auftrages ergeben, sofern er nicht die Einhaltung seiner Prüf- und Warnpflichten nachweist.

- 11.1.3. Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsunterlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des **AG** vorgenommen werden.
- 11.1.4. Die dem **AN** überlassenen Ausführungsunterlagen dürfen ohne Genehmigung des **AG** weder veröffentlicht, vervielfältigt, an dritte Personen weitergegeben noch für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verwendet werden. Sie sind bei Legung der Schlussrechnung auf Verlangen dem **AG** wieder zurückzustellen.
- 11.2. **Beistellung der Ausführungsunterlagen durch den AN**
- 11.2.1. Soweit dem **AN** die zur Durchführung der übertragenen Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen (wie beispielsweise Pläne, Detailzeichnungen, statische Berechnungen, Muster etc.) gemäß Vertrag vom **AG** nicht zur Verfügung gestellt werden, hat er diese selbst rechtzeitig anzufertigen und dem **AG** bzw. der örtlichen Bauaufsicht (kurz **ÖBA** genannt ) und auf Verlangen den zuständigen Behörden rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.
- 11.2.2. Der **AN** darf erst nach erfolgter Zustimmung des **AG** mit der Ausführung der Leistung beginnen.
- 11.3. **Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Vorschriften**
- 11.3.1. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen werden grundsätzlich vom **AG** eingeholt, soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes festgelegt ist. Die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen hat der **AN** selbst rechtzeitig einzuholen, sodass die vertraglich festgelegten Fristen nicht gefährdet werden.
- 11.3.2. Der **AN** ist dafür verantwortlich, dass die ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie die seinen Arbeitnehmern gegenüber bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden.
- Der **AN** ist dem **AG** insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Baurechtes, des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes eingehalten werden.

## 12. Ausführung der Leistung

### 12.1. Allgemeines

- 12.1.1. Der **AN** hat die Leistung vertragsgemäß entsprechend den zur Ausführung kommenden Positionen des Leistungsverzeichnisses auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Anordnungen des Bevollmächtigten des **AG** (=örtliche Bauaufsicht, kurz **ÖBA** genannt) einzuhalten. Während der gesamten Auftragsabwicklung muss der **AN** einen Auftragsverantwortlichen (Bauleiter) bestellen, der auch die erforderlichen Unterlagen, wie Bautagebuch, Aufmassbuch, usw. täglich führt und am Auftragsort evident hält. Dieser hat die Leistungserbringung mit der **ÖBA** abzustimmen. Verzögerungen und Ersatzansprüche, die aus der Außerachtlassung dieser Bestimmung hervorgehen, fallen dem **AN** zur Last.
- 12.1.2. Leistungen dürfen ausschließlich nur dann in Regie ausgeführt werden, wenn ihre Durchführung durch den **AG** ausdrücklich als Regieleistung angeordnet oder ihrer Durchführung zu Regiepreisen zugestimmt wurde. Regieleistungen dürfen vom **AN** nur auf nachweisliche Anordnung des **AG** (ausgenommen bei Gefahr im Verzug) erfolgen. Der **AN** muss täglich nachweisliche überprüfbare Regieberichte (Stunden, Materialien, Geräte,...) erstellen und diese dem Bevollmächtigten des **AG** (**ÖBA**) spätestens am zweiten der Leistungserbringung folgenden Tag zur Bestätigung vorlegen. Später vorgelegte Regien müssen vom **AG** nicht anerkannt und vergütet werden. Leistungen, für die keine bestätigten Regieberichte vorliegen werden nicht vergütet. Es darf nur für die jeweilige Leistung qualifiziertes Personal eingesetzt werden. Bei Regiearbeiten wird für das Aufsichtspersonal bzw. für überqualifiziertes Personal keine gesonderte Vergütung geleistet. Arbeitsstunden werden gemäß vorher vereinbarten Stundensätzen bzw. vereinbartem K3-Blatt für Regieleistungen, Regiematerialien nach vereinbarter Materialliste od. K4-Blatt, Regiegeräte nach der vereinbarten Maschinenliste oder K6- und K6A-Blatt verrechnet.
- 12.1.3. Erfüllungsort ist die in den Vertragsunterlagen bezeichnete Stelle (Lieferadresse, Aufstellungsort, Baustelle etc.).
- 12.1.4. Arbeitnehmer des **AN** oder seiner Subunternehmer, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des **AG** vom Erfüllungsort abzuziehen.

- 12.1.5. Mehrkosten durch Wintererschwerisse jeder Art oder andere witterungsbedingte Mehrkosten, sowie Forcierungskosten ( Überstunden,... ) bei der Leistungserbringung gehen zu Lasten des **AN**.
- 12.1.6. Wenn nicht anders vereinbart, hat der **AN** zeitgerecht die Lage von Einbauten (Leitungen, Kanäle, Aussparungen,... ), zu erheben sowie alle erforderlichen Bewilligungen (Aufgrabungsbewilligung, Straßenbenützungsbewilligung,...) auf seine Kosten einzuholen.
- 12.1.7. Falls in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders vereinbart, bleiben alle im Zuge der Auftragsabwicklung ( z.B. bei Rodung, Aushub, Abbruch ) vorhandenen Stoffe im Eigentum des **AG** und sind vom **AN** zum Abtransport bereitzustellen. Solche Stoffe dürfen nur im Einvernehmen mit der **ÖBA** nach entsprechendem Aufmaß, und Wertfestlegung vom **AN** verwendet werden. Dies ist vom **AN** bei der Abrechnung in Abzug zu bringen.
- 12.1.8. Die Bestimmungen der Baurestmassenverordnung sind genauestens einzuhalten. Die diesbezüglich erforderlichen Nachweise sind lückenlos zu führen und der **ÖBA** auf Verlangen vorzulegen.
- 12.2. **Ausführung in Teilleistungen**
- 12.2.1. Die Erfüllung der beauftragten Gesamtleistung in Teilleistungen ist nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 12.2.2. Solche vereinbarten Teilleistungen können dann gemäß Pkt. 16. gesondert übernommen und gemäß Pkt. 18. und 19. mittels Teilschlussrechnungen abgerechnet werden.
- 12.3. **Warnpflicht des AN**
- 12.3.1. Hat der **AN** Bedenken gegen Weisungen des **AG** oder dessen Beistellungen (zB.: Materialien, Gegenstände etc.) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, hat er diese Bedenken dem **AG** unverzüglich und rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig Verbesserungsvorschläge vorzulegen.
- Der **AN** hat sich weiters, vor Beginn seiner Leistungen, vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen, unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Diesbezüglich vermutete Mängel, die seiner Meinung nach, die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind rechtzeitig vor Leistungsbeginn dem **AG** schriftlich bekannt zu geben.
- 12.3.2. Die Entscheidung des **AG** zu Pkt. 12.3.1 ist vom **AN** so rechtzeitig einzufordern, dass sämtliche Ausführungsfristen eingehalten werden können.
- 12.3.3. Nimmt der **AN** die Warnpflicht nicht wahr, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.
- 12.4. **Kontrollrecht des AG**
- 12.4.1. Der **AG** hat das Recht, die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages bis zu seiner vollständigen Erfüllung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Ihre Organe oder die von ihr beauftragten Personen haben daher Zutritt zu den Fertigungs- und Lagerstätten. Auf Verlangen sind die Ausführungsunterlagen und –pläne zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 12.4.2. Der **AN** hat den Anordnungen des **AG**, bzw. der von ihm beauftragten Personen (**ÖBA**), Folge zu leisten und auf Grund der Überprüfung erforderliche Ergänzungen oder Änderungen durchzuführen.
- 12.4.3. Der **AN** wird durch die Überprüfungstätigkeit des **AG** nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung gemäß Pkt. 12.1.1 enthoben.
- 12.4.4. Der **AN** hat zu sorgen, dass auch die Subunternehmer des **AG** dieses Kontrollrecht ermöglichen. Pkte. 12.4.1 bis 12.4.3 gelten sinngemäß.
- 12.5. **Material- und Qualitätsprüfung**
- 12.5.1. Die **AG** ist berechtigt, Güte und Mengen der zur Verwendung gelangenden Materialien und die Qualitätsanforderungen durch ihr geeignet erscheinende Maßnahmen zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- 12.5.2. Die Kosten der Prüfungen gehen grundsätzlich zu Lasten des **AN**.
- 12.5.3. Werden Prüfungen durch den **AG** veranlasst, zu deren Vornahme für den **AN** weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung besteht, werden die Kosten vom **AG** getragen, wenn die Überprüfung keine Beanstandung ergeben hat.

## 12.6. Versicherungen

- 12.6.1. Der **AN** hat die mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verbundenen Risiken durch Versicherungen ausreichend abzudecken, und zwar mit der Bestimmung, dass dem **AG** im Schadensfall die Entschädigung ausbezahlt ist.
- 12.6.2. Der **AG** ist berechtigt, den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz des **AN** zu fordern.
- 12.6.3. Bei einer offensichtlichen Unterversicherung kann der **AG** einen ausreichenden Versicherungsschutz verlangen bzw. auf Kosten des **AN** veranlassen.

## 13. Ausführungsfristen

### 13.1. Allgemeines

- 13.1.1. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen eingehalten werden können. Auch vertraglich vereinbarte Zwischenfristen stellen Ausführungsfristen dar.
- 13.1.2. Abweichungen von vereinbarten Ausführungsfristen auf Wunsch des **AN** bedürfen der schriftlichen Zustimmung des **AG**.
- 13.1.3. Ein vorzeitiger Beginn der Leistung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des **AG**. Die vorzeitige Erbringung einer Leistung gibt dem **AN** keine wie immer gearteten Rechte auf Zusatzvergütungen.

### 13.2. Behinderung der Ausführung

- 13.2.1. Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, durch die die Einhaltung der Ausführungsfrist gefährdet erscheint, hat der **AN** alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug) zu vermeiden.
- 13.2.2. Ist der **AN** in der ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Leistungen behindert, hat er dies dem **AG** unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der **AN** diese Anzeige, hat er alle daraus entstehenden Nachteile selbst zu verantworten.
- 13.2.3. Ausführungsfristen können vom **AG** angemessen verlängert werden, wenn die Behinderung
  - (1) vom **AG** zu vertreten oder
  - (2) auf höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände zurückzuführen ist.

Als unabwendbar gilt ein Ereignis dann, wenn es vom **AN** weder verschuldet ist noch mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln von ihm abgewendet werden kann.

Bei der Berechnung der Fristverlängerung wird die Dauer der Behinderung berücksichtigt.

Jahreszeitlich bedingte Behinderungen und Erschwernisse, wie beispielsweise winterliche Witterungsverhältnisse und Schlechtwetter bei Bauaufträgen, gelten nicht als Behinderung und verlängern daher die vertraglich vereinbarten Fristen nicht.

- 13.2.4. Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der **AN** von sich aus die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder fortzusetzen.

### 13.3. Ersatzvornahme

- 13.3.1. Der **AG** ist bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen und schriftlich gesetzten Nachfrist, die Leistung auf Kosten des **AN** durch eine andere Firma seiner Wahl ausführen zu lassen.
- 13.3.2. Das bestehende Vertragsverhältnis sowie die Vereinbarung von Vertragsstrafen gemäß Pkt. 20. bleiben davon unberührt.

## 14. Änderung der Leistung

### 14.1. Geänderte und zusätzliche Leistungen

- 14.1.1. Der **AG** ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht miterfasst sind, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.
- 14.1.2. Sofern Leistungen zur Ausführung kommen sollen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren, hat der **AN** dem **AG** rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Leistungen ein Zusatzangebot zu legen. Das Zusatzangebot ist nachweislich auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Leistungsvertrages zu erstellen. Der **AN** hat in jedem Fall das Einvernehmen mit dem **AG** vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistungen herzustellen. Konnte die Zustimmung des **AG** wegen Vorliegens von Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Einvernehmen mit dem **AG** unverzüglich im Nachhinein herzustellen.
- 14.1.3. Ergibt sich infolge einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen oder einer Abweichung von den vorgesehenen Mengen eine Minderung der Einheits- oder Pauschalpreise, hat der **AN** diese an den **AG** weiterzugeben.
- 14.1.4. Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen im Allgemeinen keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar.
- 14.2. **Minderung oder Entfall von Leistungen**
- 14.2.1. Sollte sich bei Durchführung des Auftrages ergeben, dass Positionen des Leistungsverzeichnisses zur Gänze oder teilweise nicht auszuführen sind, erwächst dem **AN** dadurch kein Anspruch auf Zusatzvergütungen oder Preiserhöhungen.
- 14.2.2. Die Abrechnung und Vergütung erfolgt ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen. Davon ausgenommen sind vereinbarte Pauschalen.
- 14.3. **Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen**
- Zusätzliche und geänderte Leistungen dürfen nur nach schriftlicher massen- und preismäßiger Genehmigung des **AG** bzw. auf schriftliche Anordnung der **ÖBA** ausgeführt werden. Leistungen, die der **AN** ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn der **AG** solche Leistungen nachträglich ausdrücklich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom **AN**, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; anderenfalls lässt dies der **AG** auf Kosten des **AN** durchführen. Der **AN** hat dem **AG** den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.

## 15. Gefahr und Haftung

- 15.1. **Übergang der Gefahr**
- Bis zur Übernahme der gesamten Leistung durch den **AG** trägt der **AN** in jedem Fall die Gefahr für seine Leistungen. Darunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der **AN** vom **AG** oder von anderen **AN** übernommen hat und für die Gefahr des Transportes bei beweglichen Sachen.
- 15.2. **Haftung des AN**
- 15.2.1. Der **AN** haftet für alle wie immer gearteten Schäden und sonstige Nachteile, die dem **AG** bei Durchführung des Auftrages entstehen.
- 15.2.2. Der **AG** übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Durchführung des Auftrages dritten Personen entstehen. Der **AN** ist verpflichtet, den **AG** aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- 15.3. **Haftung bei Beschädigungen**
- Werden zur Erbringung einer Leistung mehrere Unternehmer beschäftigt, haftet der **AN** für am Erfüllungsort vorkommende Beschädigungen an bereits erbrachten Leistungen der anderen Unternehmer und an der bestehenden Substanz anteilmäßig nach den ursprünglichen Auftragssummen für die Gesamtleistung, sofern der Urheber des Schadens nicht festgestellt werden kann.

## 16. Übernahme der Leistung

- 16.1. **Aufforderung zur Übernahme**
- Der **AN** hat den **AG** nach vertragsgemäßer Leistungserbringung grundsätzlich zur Übernahme der Leistung aufzufordern.



**16.2. Förmliche bzw. formlose Übernahme**

Mit der Übernahme der Leistung durch den **AG** gilt die Leistung als erbracht.

Die Übernahme der Leistung kann, unter Einhaltung einer bestimmten Form, als förmliche oder ohne besondere Förmlichkeiten als formlose Übernahme erfolgen. Eine förmliche Übernahme gilt als vereinbart, wenn im Leistungsvertrag (Auftrag) bzw. vom **AG** nichts anderes festgelegt wird. Eine förmliche Übernahme erfolgt bei einem gemeinsamen Termin. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und ist von **AN** und **AG** rechtsgültig zu unterfertigen. Ist keine förmliche Übernahme im Vertrag vorgesehen und eine solche nach Art und Umfang der Leistung auch nicht üblich, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der **AG** die Leistung vorbehaltlos in seine Verfügungsmacht übernommen hat.

**16.3. Übernahme von Teilleistungen**

Vereinbarte Teilleistungen gemäß Pkt. 12.2. können im Einvernehmen mit der **AG** auf Verlangen des **AN** gesondert übernommen werden.

**16.4. Mängel bei der Übernahme Wesentliche Mängel**

Werden bei der Übernahme wesentliche Mängel festgestellt, kann die Übernahme bis zu deren Behebung bzw. Beseitigung verweigert werden. In diesem Fall treten die Folgen des Verzuges gemäß Pkt. 21. ein. Übernimmt der **AG** die Leistung trotz wesentlicher Mängel, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Pkt. 23. zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des **AN** innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist dem **AG** schriftlich mitzuteilen.

**16.4.2. Unwesentliche Mängel**

Bei Feststellung von unwesentlichen Mängeln erfolgt eine Übernahme der Leistungen durch den **AG**. Die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Pkt. 23. kommen zur Anwendung. Die Behebung der Mängel, hat seitens des **AN**, innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist dem **AG** schriftlich mitzuteilen.

**16.4.3. Zusätzliche Sicherstellung bei Mängeln**

Wird die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat der **AG** das Recht, zusätzlich zum Haftungsrücklass gemäß Pkt. 17.3 das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten (siehe auch 19.1.1). **Übernahme in Abwesenheit des AN**

Der **AG** kann die Übernahme in Abwesenheit des **AN** durchführen, wenn dieser zum vereinbarten Übernahmetermin nicht erscheint. In diesem Fall wird das Ergebnis der Übernahme dem **AN** schriftlich mitgeteilt.

**17. Sicherstellungen****17.1. Vadium**

Ist in den Ausschreibungsunterlagen ein Vadium vorgesehen, beträgt es 5 % des Angebotsbruttopreises. Der Nachweis über den Erlag eines Vadiums ist dem Angebot beizulegen. Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebaren Mangel dar. Das Vadium wird spätestens 14 Tage nach Erteilung des Zuschlages oder nach Widerruf der Ausschreibung vom **AG** zurückgestellt, sofern es nicht wegen Rücktrittes des Bieters verfallen ist. Wird innerhalb der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt, ist das Vadium spätestens 14 Tage nach Ablauf der Zuschlagsfrist zurückzustellen. Das Vadium ist unverzüglich zurückzustellen, wenn ein Angebot für einen Zuschlag nicht in Betracht kommt.

**17.2. Deckungsrücklass**

Der Deckungsrücklass ist die Sicherstellung gegen Überzahlung bei Teilrechnungen, sowie die Sicherstellung für die Vertragserfüllung durch den **AN**. Soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, beträgt er **10,0 % des zu zahlenden Rechnungsbetrages** und wird, sofern nicht andere Sicherstellungsmittel vom **AG** genehmigt werden, von der jeweilig fälligen Rechnung abgesetzt. Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig, wenn er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.

**17.3. Haftungsrücklass**

Der Haftungsrücklass ist die Sicherstellung für den Fall, dass der **AN** die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt wird, ist ein Haftungsrücklass **in der Höhe von 5 % des zu zahlenden Gesamtpreises** zu leisten.

Der Haftungsrücklass wird von der fälligen Teilschluss- oder Schlussrechnung einbehalten, wenn nicht andere Mittel der Sicherstellung durch die **AG** akzeptiert werden.

Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über Aufforderung des **AN** zur Rückzahlung fällig.

#### 17.4. **Erfüllungsgarantie**

Die Erfüllungsgarantie ist die Sicherstellung zur Absicherung der vollständigen und auftragsgemäßen Leistungserbringung durch den **AN**. Im Zuge der Angebotsprüfung ist der **AG** berechtigt, eine Erfüllungsgarantie, in Form einer Bankgarantie, in Höhe bis zu 20 % der Brutto-Auftragssumme, zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche des **AG** gegenüber dem **AN** zu verlangen. Wird die Erfüllungsgarantie nicht vorgelegt, liegt der Ausscheidungsgrund der mangelnden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor. Die Laufzeit dieser Bankgarantie erstreckt sich bis zur vertragsgemäßen Gesamtleistungserbringung und ist auf Verlangen des **AG** bei Abweichungen der Ausführungsfristen entsprechend zu verlängern. Im Insolvenzfall kann die Erfüllungsgarantie sofort fällig gestellt werden – siehe auch 22.1.1 (2).

#### 17.5. **Kaution**

Die Kaution ist die Sicherstellung für den Fall, dass der **AN** bestimmte im Leistungsvertrag (Auftrag) festgelegte besondere Pflichten verletzt. Der **AG** ist berechtigt, eine Kaution **in Höhe von 5 % der Auftragssumme inkl. USt.** zu verlangen. Wird eine Kaution verlangt, sind im Leistungsvertrag auch die Termine für Erlag und Rückstellung derselben zu bestimmen. Für den Erlag wird im Allgemeinen eine Frist von 14 Tagen nach der Zuschlagserteilung, für die Rückstellung eine solche von 14 Tagen nach Erfüllung der durch die Kaution zu sichernden Verpflichtungen, vorgesehen. Hält der **AN** diese Frist für den Erlag nicht ein, gilt Pkt. 21.2.1. Auch wird im Leistungsvertrag (Auftrag) genau festgelegt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß eine Schadloshaltung durch Zurückbehaltung der Kaution erfolgen darf. Entsprechend einer allfälligen Verminderung der Verpflichtungen des **AN**, kann die Kaution nach und nach vom **AG** herabgesetzt werden.

#### 17.6. **Sicherstellungsmittel**

Grundsätzlich ist die Bankgarantie als Sicherstellungsmittel festgelegt; sie kann nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten durch eine entsprechende Rücklassversicherung oder durch Bargeld oder durch Bareinlagen in entsprechender Höhe ersetzt werden. Sicherstellungsmittel werden vom **AG** nur verwahrt, nicht jedoch verwaltet und verzinst.

## 18. **Abrechnung und Rechnungslegung**

### 18.1. **Abrechnung**

18.1.1. Die Abrechnung und die Mengenermittlung hat genau, entsprechend den Bedingungen des Auftrages, zu erfolgen und sämtliche Unterlagen, Nachweise und Beilagen zu enthalten, die dem **AG** eine, in jeder Hinsicht zumutbare Überprüfung, ermöglichen. Auflockerungszuschläge werden bei Erd-, Abbruch- und Transportarbeiten nicht berücksichtigt.

18.1.2. Für Leistungen, deren genaues Ausmaß, nach Weiterführung der Arbeiten, nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der **AN** rechtzeitig die gemeinsame Feststellung schriftlich zu verlangen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Ausmaße ermöglichen.

18.1.3. Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur vom **AN** oder dem **AG** festgestellt werden konnten, sind dem jeweils anderen Vertragspartner ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen, ab Erhalt der Mitteilung, schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat.

### 18.2. **Allgemeines zur Rechnung**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, dürfen Rechnungen nur für nachweislich am Erfüllungsort erbrachte Leistungen gelegt werden. Die Rechnung ist in EURO zu erstellen und, sofern nicht anders vereinbart, in dreifacher Ausfertigung dem **AG** vorzulegen.

### 18.3. **Mindestumfang der Rechnung**

(1) Anschrift des **AG** / der Vergabestelle und des **AN** sowie Angabe der UID-Nummer; und etwaiger Hinweis auf Steuerbefreiung

- (2) Genaue Bezeichnung des Auftrages, auf den sich die Rechnung bezieht, mit Angabe der Auftrags- bzw. Bestellscheinnummer und deren Datum;
- (3) Fortlaufende Nummerierung der Rechnungen;
- (4) Übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen (Tag der Lieferung oder Zeitraum der Leistungserbringung) mit kurzer Positionsbezeichnung, der Nummerierung und Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses;
- (5) Alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen, (Nachweise und Beilagen, Mengenberechnungen, Pläne, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte, Aufmaße udgl.) in einer übersichtlichen Zusammenstellung;
- (6) Der Umsatzsteuerbetrag samt Steuersatz ist gesondert auszuweisen;
- (7) Die Beträge aller bereits erhaltenen Zahlungen sind in Abzug zu bringen;
- (8) Weiters sind alle Sicherstellungen (wie zB.: Deckungs-, Haftungsrücklass etc.), Nachlässe / Rabatte, Skonti und sonstige Zahlungsvereinbarungen in Abzug zu bringen.

#### 18.4. Teilrechnungen

Sämtliche Teilrechnungen sind auf die jeweils vorigen Teilrechnungen aufbauend und insgesamt kumulierend zu erstellen und müssen allfällige Preisumrechnungen enthalten.

Für Teilrechnungen gelten sämtliche Mengenansätze nur als vorläufig erstellt und werden erst im Zuge der (Teil-) Schlussrechnungsprüfung endgültig festgestellt und anerkannt.

Abschlagszahlungen gelten nicht als Übernahme von Teilleistungen (siehe 16.3).

Teilrechnungen dürfen nicht kürzer als in Monatsintervallen gelegt werden.

#### 18.5. Schluss- oder Teilschlussrechnungen

Schluss- oder Teilschlussrechnungen dürfen erst nach vollständiger, auftragsgemäßer Leistungserbringung und Übernahme gemäß Pkt. 16. gelegt werden; sie sind jedoch spätestens 3 Monate nach der Übernahme vorzulegen. Als Beilage ist die Massenermittlung, sofern nicht anders vereinbart, in dreifacher Ausfertigung, sowie Abrechnungspläne in geeigneter gut prüfbarer Form samt Datenfile im DWG- oder DXF-Format ( oder mit diesen problemlos kompatiblen Formaten) vorzulegen.

Werden Rechnungen vor der Übernahme eingebracht, beginnt die Prüffrist mit der Übernahme.

Selbständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme stattfindet, können ohne Rücksicht auf die übrigen Leistungen, endgültig festgestellt und abgerechnet werden. Für solche Teilschlussrechnungen gelten die gleichen Fristen und Bedingungen wie für die Schlussrechnung und Schlusszahlung. In der Schlussrechnung ist die Gesamtleistung abzurechnen; allfällige Vertragsstrafen gemäß Pkt. 20. sind in Abzug zu bringen.

#### 18.6. Regierechnungen

Für alle Regierechnungen gelten die gleichen Bedingungen wie für Schluss- oder Teilschlussrechnungen. Wenn nicht anders vereinbart, sind Regien mit entsprechender gesonderter Zusammenstellung in der Schlussrechnung abzurechnen. Es sind nur Regieleistungen abrechenbar, für die der **AN** vor Ausführung nachweislich mit dem **AG** einen entsprechenden Regieverrechnungspreis vereinbart hat.

#### 18.7. Mangelhafte Rechnungslegung

Ist eine Rechnung so mangelhaft und / oder unvollständig, dass sie der **AG** mit einem zumutbaren Aufwand weder prüfen noch berichtigen kann, wird sie dem **AN** zur Verbesserung zurückgestellt und ist binnen 30 Tagen in korrigierter und ergänzter Form neu vorzulegen. Bis zur neuerlichen Vorlage gilt die Rechnung als nicht eingebracht.

#### 18.8. Abrechnung durch die Auftraggeberin

Unterlässt es der **AN** innerhalb der vorgegebenen Fristen eine mangelfreie Rechnung gemäß Pkt. 18.7 vorzulegen und hält er eine ihm einmalig schriftlich gesetzte Nachfrist nicht ein, ist der **AG** berechtigt, selbst die Abrechnung mit endgültiger Wirksamkeit aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Der angemessene Aufwand dafür wird von den gelegten Rechnungen in Abzug gebracht.

## 19. Rechnungsprüfung und Zahlung

### 19.1. Allgemeines

#### 19.1.1. Fälligkeit der Rechnung

Die Rechnung ist nach Ablauf der Prüf- und Zahlungsfrist, sofern im Leistungsvertrag (Auftrag) nichts anderes vereinbart ist, zur Zahlung fällig. Der Fristenlauf für die Fälligkeit beginnt mit dem Eingang der vollständigen und mangelfreien Rechnung, bei der im Auftragschreiben / Bestellschein bezeichneten

Rechnungsadresse des **AG**. Mangelhafte Rechnungen gemäß Pkt. 18.7 werden zurückgestellt und gelten als nicht eingelangt. Langen Rechnungen durch eine mangelhafte bzw. unvollständige Rechnungsadressierung bzw. -bezeichnung falsch ein, beginnt der Fristenlauf erst nach Weiterleitung an die richtige, im Auftragschreiben / Bestellschein bezeichnete Rechnungsadresse des **AG**. Solange der **AN** seiner Verpflichtung zur Behebung von Mängeln des Leistungsgegenstandes bzw. von Schäden, die er bei der Leistungserbringung verursacht hat, nicht nachgekommen ist, steht dem **AG** ein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Rechnung des **AN** wird daher bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen, nur unter Abzug des zurückbehaltenen Betrages, fällig (siehe auch 16.4.3).

19.1.2. **Rechnungsabzüge**

Bei sämtlichen Rechnungen werden die bereits bezahlten Beträge, sowie sämtliche, aus dem Vertragsverhältnis und dem Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzrecht resultierenden Ansprüche des **AG**, in Abzug gebracht. Bei der Teil-, Schluss- oder Teilschlussrechnung werden darüber hinaus die vereinbarten Skontoabzüge geltend gemacht.

19.1.3. **Aufrechnung / Kompensation**

Der **AN** erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der **AG** auch außerhalb dieses Vertrages, gegen ihn bestehende Forderungen aufrechnen kann. Eine Aufrechnung, der dem **AN** aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen mit Gegenforderungen des **AG**, ist ausgeschlossen.

19.1.4. **Währung**

Zahlungen erfolgen ausschließlich in EURO.

19.1.5. **Wirkung von Zahlungen**

Zahlungen an den **AN** haben für den **AG** auch hinsichtlich dessen (Zu-) Lieferanten schuldbeitfreiende und eigentumsbegründende Wirkung. Der **AN** ist verpflichtet, den **AG** auf allfällige Eigentumsvorbehalte von (Zu-) Lieferanten ausdrücklich hinzuweisen.

19.2. **Teilrechnungen**

19.2.1. **Prüffrist**

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, erfolgt eine Prüfung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Teilrechnung in der im Auftrag bezeichneten Posteinlaufstelle des **AG**.

19.2.2. **Zahlungsfrist**

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung nach Abschluss der Rechnungsprüfung durch den **AG** **innerhalb von 30 Tagen netto**, bei Bezahlung **innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto in Höhe von 3%** in Abzug gebracht.

Sollte der **AG** eine Teilzahlung nicht innerhalb der Skontofrist mit entsprechendem Skontoabzug bezahlen steht es ihm dennoch frei, den Skonto für restliche Teilzahlungen innerhalb der jeweiligen Skontofrist in Anspruch zu nehmen.

19.3. **Schluss- oder Teilschlussrechnungen**

19.3.1. **Prüffristen**

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsprüfung nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Schluss- oder Teilschlussrechnung in der im Auftrag bezeichneten Posteinlaufstelle des **AG** bei einem Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer

**bis 40.000,- EURO**                      **binnen 30 Tagen bzw.**

**über 40.000,- EURO**                    **binnen 90 Tagen.**

Sollte sich im Zuge der Schluss- oder Teilschlussrechnung herausstellen, dass einzelne Unterlagen fehlen oder mangelhaft sind, verlängern sich die Prüffristen bis zum vollständigen und prüffähigen Vorliegen dieser fehlenden bzw. mangelhaften Unterlagen (siehe auch 18.7).

19.3.2. **Zahlungsfrist**

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung durch den **AG** nach Ablauf der Prüffrist und vorbehaltloser Anerkennung der geprüften Schluss- oder Teilschlussrechnungssumme, durch den **AN**, **binnen weiterer 30 Tage netto**; bei Bezahlung **innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto in Höhe von 3 %** in Abzug gebracht.

Sollte der AG eine Teilzahlung nicht innerhalb der Skontofrist mit entsprechendem Skontoabzug bezahlen steht es ihm dennoch frei, den Skonto für restliche Teilzahlungen innerhalb der jeweiligen Skontofrist in Anspruch zu nehmen.

19.3.3. **Geltendmachung von Überzahlungen**

Sind seitens des **AG** Überzahlungen der Schluss- oder Teilschlussrechnung erfolgt, ist die Rückforderung des überzahlten Betrages, innerhalb von 3 Jahren, ab dem Zeitpunkt der Überzahlung, zulässig. Die Überzahlung der Schluss- oder Teilschlussrechnung ist von ihrem Eintritt an, mit einem Zinssatz von 5 % verzinst, rückzuerstatten.

19.3.4. **Zahlungsannahme, Vorbehalt von Nachforderungen**

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung, schließt nachträgliche Forderungen des **AN**, für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich vom **AN** erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten, frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages.

### III. Leistungsstörungen und Schadenersatzrecht

#### 20. Vertragsstrafe (Pönale)

##### 20.1. Definition

Die Vertragsstrafe ist die für den Fall der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung vertragsgemäßer Verbindlichkeiten des **AN** vereinbarte Geldleistung. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des **AG** werden dadurch nicht berührt.

##### 20.2. Nichteinhaltung der Ausführungsfristen

Hält der **AN** die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen für die Erbringung der Leistungen unter Anrechnung allfälliger Behinderungszeiten gemäß Pkt. 13.2 nicht ein, hat er dem **AG** eine Vertragsstrafe zu leisten.

Wenn im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Vertragsstrafe

0,15% der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer für jeden angefangenen Kalendertag der Fristüberschreitung (Höchstbetrag der Vertragsstrafe 10 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer; Mindestbetrag der Vertragsstrafe 1.000 EURO). Der **AG** ist berechtigt, diesen Betrag von fälligen Zahlungen einzubehalten.

##### 20.3. Der **AG** kann darüber hinaus mit dem **AN** im Leistungsvertrag für bestimmte und gesondert zu definierende Vertragsverletzungen eine Vertragsstrafe in einer bestimmten Höhe festsetzen.

#### 21. Verzug

##### 21.1. Definition

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird (§ 918 ABGB).

##### 21.2. Folgen

21.2.1. Gerät der **AN** in Verzug, kann der **AG** entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer einmaligen, angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

21.2.2. Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist "bei sonstigem Rücktritt" ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der **AG** nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen.

Der **AN** ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom **AG** ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der **AN** von der nachträglichen Leistung befreit.

21.2.3. Hat der **AN** den Verzug verschuldet, hat er dem **AG** Schadenersatz gemäß Pkt. 24. zu leisten.

#### 22. Rücktritt vom Vertrag

##### 22.1. Rücktritt durch den **AG**

22.1.1. Der **AG** kann bis zur Vollendung der Leistung in folgenden Fällen jederzeit schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären:

- (1) bei Vorliegen von Verzug gemäß Pkt. 21, unter Setzung einer einmaligen angemessenen Frist zur Nachholung;
- (2) wenn über den **AN** ein Insolvenzverfahren anhängig ist;
- (3) wenn Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der **AN** diese zu vertreten hat;
- (4) wenn der **AN** oder einer seiner Vertreterpersonen, die auf Seiten des **AG** mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, bzw. deren Angehörigen mittelbar oder unmittelbar irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt;
- (5) wenn der **AN** Handlungen gesetzt hat, um dem **AG** in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für den **AG** nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;

- (6) wenn der **AN** wesentliche Bestimmungen des Leistungsvertrages bzw. sonstige gesetzliche Bestimmungen verletzt,
- (7) wenn der **AN** oder eine Person, deren er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die geeignet war, die Entscheidung über die Zuschlagserteilung zu beeinflussen.

22.1.2. Im Falle des Rücktrittes des **AG**, hat der **AN** nur Anspruch auf die Vergütung der bereits erbrachten Leistungen.

Sind die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse zurückzuführen, steht dem **AN** überdies der Ersatz jener Auslagen zu, die ihm bereits erwachsen sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistung enthalten waren. Die durch die Nichtvollendung der Leistung vom **AN** erzielten oder erzielbaren Vorteile sind dabei zu berücksichtigen.

In allen anderen Fällen hat der **AN** dem **AG**, den aus der Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schaden, zu ersetzen; in den Fällen des Pktes 22.1.1. (3) bis (6) ist volle Genugtuung im Sinne der Bestimmungen des ABGB zu leisten.

Für Teilleistungen, die mit dem Rücktritt vom Vertrag für den **AG** jeden Wert verlieren, steht dem **AN** in keinem Fall ein Entgelt zu.

## 22.2. Rücktritt durch den AN

Der **AN** kann den Rücktritt vom Vertrag schriftlich erklären, wenn der **AG** eine fällige Zahlung, ohne Angabe triftiger Gründe, trotz einer angemessenen Nachfrist, nicht leistet. Die bereits erbrachten Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Der **AN** hat Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen, unmittelbaren und nachweisbaren Schadens; der **AN** hat jedoch keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn.

## 23. Gewährleistung und Garantie

### 23.1. Gewährleistung

#### 23.1.1. Definition

Der **AN** übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung die im Vertrag ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften hat sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks entspricht. Diese Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes, als auch das verarbeitete Material (§ 922 ABGB).

Die Gewährleistung des **AN** wird durch das Bestehen eines Kontrollrechtes seitens des **AG** gemäß Pkt. 12.4 nicht eingeschränkt.

Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Muster, die vom **AN**, erst nach Vertragsabschluss, beigebracht und vom **AG** freigegeben werden.

#### 23.1.2. Gewährleistungsfrist

Falls im Leistungsvertrag keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie **für unbewegliche und bewegliche Sachen drei Jahre**.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme zu laufen, bei Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel dem **AG** bekannt wurde.

Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten die Vertragspflichten des **AN** als ordnungsgemäß erfüllt. Allfällige Schadenersatzansprüche gemäß Pkt. 24. werden dadurch nicht berührt.

#### 23.1.3. Geltendmachung

Gewährleistungsmängel werden dem **AN** nach ihrer Feststellung schriftlich angezeigt. Die Anerkennung der Mangelhaftigkeit durch den **AN** (zB.: durch Verbesserungszusage etc.) unterbricht die Gewährleistungsfrist; diese beginnt ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen.

#### 23.1.4. Garantiezusage

Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigten Mängeln wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme vorhanden waren. Der **AN** hat für alle innerhalb des Gewährleistungszeitraumes auftretenden Mängel einzustehen.

## 23.2. Garantie

### 23.2.1. Definition

Über die Gewährleistung hinausgehende Garantieansprüche des **AG**, können im Leistungsvertrag inhaltlich festgelegt werden; mit dem **AN** ist darüber ein (echter) Garantievertrag abzuschließen.

### 23.2.2. Garantiefrist

Die Garantiefrist wird im Leistungsvertrag mit dem **AN** vereinbart.

Garantiemängel werden dem **AN** vom **AG** innerhalb der vereinbarten Garantiefrist jeweils nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt.

## 23.3. Schlussfeststellung und Folgen

Über Verlangen des **AG**, hat vor Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist, eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit der Vertragsleistung, gemeinsam durch **AG** und **AN**, stattzufinden. Dabei ist sinngemäß die gleiche Vorgangsweise, wie bei der Übernahme gemäß Pkt. 16., einzuhalten.

Werden anlässlich der Schlussfeststellung Mängel festgestellt, deren Behebung dem **AN** obliegt, verlängert sich die Gewährleistungs- und Garantiepflicht mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die ordnungsgemäße Herstellung der Leistung einvernehmlich festgestellt wird. Ebenso kann der Haftungsrücklass bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich in Anspruch genommen werden.

## 23.4. Rechte aus Gewährleistung und Garantie

### 23.4.1. Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder Wandlung

Der **AG** kann wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) nach § 932 Abs. 2 bis 4 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), fordern.

Zunächst kann der **AG** die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den **AN**, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den **AG** verbundenen Unannehmlichkeiten.

Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den **AG** zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.

Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den **AN** mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der **AG** das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der **AN** die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den **AG** mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des **AN** liegenden Gründen unzumutbar sind.

### 23.4.2. Ersatzvornahme

Der **AN** ist verpflichtet, alle Mängel auf seine Kosten zu beheben. Kommt der **AN** der Aufforderung zur Mängelbeseitigung, in einer vom **AG** gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der **AG** die Mängel auf Kosten des **AN**, ohne Einholung von Kostenangeboten beheben oder beheben lassen. Die Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

## 24. Schadenersatz

### 24.1. Allgemein

Hat der **AN** dem **AG** in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der **AG** Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

24.1.1. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des positiven Schadens und des entgangenen Gewinnes (Volle Genugtuung);

24.1.2. bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des positiven Schadens.

### 24.2. Beweislast

Grundsätzlich hat der **AN** gemäß § 1298 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) zu beweisen, dass ihn an der Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeit kein Verschulden trifft.



**24.3. Wertsicherung**

Schadenersatzbeträge sind, nach dem, zum Ende der Angebotsfrist geltenden Index der Verbraucherpreise, wertgesichert.

**25. Gerichtsstand**

- 25.1. Streitigkeiten über die Leistung berechtigen den **AN** nicht, die Erbringung der ihm obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag (siehe 22.) bleiben davon unberührt.
- 25.2. Streitigkeiten werden ausnahmslos im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen.  
Gerichtsstand ist Steyr.  
Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

## IV. Anlage

### Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen **AGB-S-2006** gelten die in § 2 Z. 1 bis Z. 49 Bundesvergabe-gesetz 2006 definierten Begriffsbestimmungen. Darüber hinaus sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. **Auftraggeber/in (AG):** ist jeder Rechtsträger, der vertraglich an einen **AN** einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt. Im Bereich der Steyrer Stadtverwaltung sind das die Stadt Steyr, weitere sich im (Mehrheits-) Eigentum der Stadt Steyr befindliche Gesellschaften können die AGB-S-2006 für ihre Vergabeverfahren für anwendbar erklären.
2. **Angebotspreis (Auftragssumme):** Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer (zivilrechtlicher Preis).
3. **Gesamtpreis:** Summe der Positionspreise (Menge mal Einheitspreis oder Pauschalpreis) unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge. Der Gesamtpreis ist das "Entgelt" im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.
4. **Einreichungsstelle:** die in der Ausschreibung (bzw. im Einladungsschreiben) definierte Stelle, wo die Angebote, Teilnahmeanträge bzw. Wettbewerbsarbeiten einzureichen sind.
5. **Leistungen** Bauaufträge und Baukonzessionsverträge, Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Dienstleistungskonzessionsverträge sowie Wettbewerbe, die Vergabe von Bauaufträgen an Dritte durch Baukonzessionäre, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, und die Vergabe von bestimmten Bau- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht von öffentlichen Auftraggebern vergeben, aber von diesen subventioniert werden.
6. **Regieleistungen:** Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand (zB.: Leistungsstunde oder Materialeinheit) abgerechnet werden. Regieleistungen werden eingeteilt in:
  - ❖ angehängte Regieleistungen: Leistungen, die im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauauftrages anfallen und daher nicht gesondert vergeben werden;
  - ❖ selbständige Regieleistungen: Leistungen, die in einem selbständigen und zeitlich befristeten Vertrag vergeben werden.
7. **Nebenleistungen:** verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und nur mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie sind jedenfalls mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
8. **Fixgeschäft:** wenn zur Terminisierung der Leistung (Lieferzeitpunkt am Erfüllungsort) zwischen Vergabestelle und Unternehmen noch die Vereinbarung hinzukommt, dass eine verspätete Erfüllung einer Leistung nicht mehr als solche angenommen wird und die Vergabestelle schon jetzt für den Fall der Verspätung den Rücktritt erklärt.
9. **Termingeschäft:** wenn ein Leistungsvertrag zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen ist.

#### ▪ Arten der Sicherstellung

10. **Vadium:** Sicherstellung für den Fall, dass der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt oder der Bieter nach Ablauf der Angebotsfrist behebbare wesentliche Mängel des Angebotes, trotz Aufforderung des **AG**, schuldhaft nicht behebt.
11. **Kaution:** Sicherstellung für den Fall, dass ein **AN** bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten verletzt.
12. **Erfüllungsgarantie:** Sicherstellungsmittel zur Absicherung der vollständigen und auftragsgemäßen Leistungserbringung (Vertragserfüllung) durch den **AN**, sofern diese nicht durch eine Kauti-

on abgesichert ist (2. Alternative für Deckungsrücklass nach § 2 Z. 32 lit. c BVergG 2006)

13. **Deckungsrücklass:** Sicherstellung gegen Überzahlungen bei Abschlagsrechnungen oder Zahlung nach Plan, denen nur annähernd ermittelte Leistungen zugrunde liegen.
14. **Haftungsrücklass:** Sicherstellung für den Fall, dass der **AN** die ihm aus der Gewährleistung oder aus dem Titel des Schadenersatzes obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
15. **Mittel der Sicherstellungen:** Grundsätzlich ist die Bankgarantie als Sicherstellungsmittel festgelegt; sie kann nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten, durch eine entsprechende Rücklassversicherung oder durch Bargeld oder durch Bareinlagen in entsprechender Höhe ersetzt werden.
16. **Vergabestelle (Vergebende Stelle):** jede Organisationseinheit (städtische Dienststelle) bzw. jener Bevollmächtigter des **AG**, die bzw. der das Vergabeverfahren für den **AG** durchführt.
17. **Vergabeverfahren:** Bezeichnung für alle Vorgänge, die zum Abschluss eines Leistungsvertrages (Auftrages) zwischen einem **AG** / einer Vergabestelle und einem **AN** führen sollen.

### **Fristen und Zuschlagskriterien**

18. **Angebotsfrist:** Frist zwischen frühestmöglicher Abholung der Ausschreibungsunterlagen und der spätest möglichen Einreichung der Angebote. Bei Wettbewerben wird sie Einreichungsfrist genannt und es wird darunter die Frist zwischen frühestmöglicher Abholung der Wettbewerbsunterlagen und der spätest möglichen Einreichung der Wettbewerbsarbeiten verstanden.
19. **Zuschlagsfrist:** ist der Zeitraum zwischen dem Ende der Angebotsfrist und jenem Zeitpunkt, zu welchem der Zuschlag (Auftrag) spätestens erteilt werden soll.

### **▪ Rechnungen:**

20. **Teilrechnungen:** Teilrechnungen sind kumulierend aufgebaute Rechnungen, welche während der Abwicklung längerdauernder Aufträge, über bereits erbrachte Leistungen, durch den **AN** an den **AG**, gelegt werden können. Siehe auch 18.2, 18.3 und 18.4
21. **Teilschlussrechnungen:** Teilschlussrechnungen sind Rechnungen, welche während der Abwicklung längerdauernder Aufträge für selbständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme (gemäß Pkt. 16.3) durch den **AG** stattgefunden hat, durch den **AN**, an den **AG**, gelegt werden können. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln. Siehe auch 18.2, 18.3 und 18.5
22. **Schlussrechnungen:** Schlussrechnungen sind Rechnungen, welche nach vollständiger Abwicklung von Aufträgen nach der Übernahme (gemäß Pkt. 16) durch den **AG**, durch den **AN**, an den **AG** gelegt werden können. Siehe auch 18.2, 18.3 und 18.5
23. **Regierechnungen:** sind Rechnungen, mit denen der **AN** Regieleistungen nach tatsächlichem Aufwand, zB.: Leistungsstunde oder Materialeinheit, etc. mit dem **AG** abrechnet. Sie sind wie Schluss- oder Teilschlussrechnungen zu behandeln.

### **▪ Mängel bei der Übernahme; Gewährleistungsmängel:**

24. **Wesentliche Mängel:** Wesentliche Mängel sind Mängel, die den vereinbarten Gebrauch der Leistung verhindern, sowie das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften („Hauptmängel“). Ein wesentlicher Mangel ist behebbar, wenn er sich mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln beseitigen lässt, sonst ist er unbehebbar.
25. **Unwesentliche Mängel:** alle Mängel, die nicht „Hauptmängel“ sind („Nebenmängel“). Ein unwesentlicher Mangel ist behebbar, wenn er sich mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln beseitigen lässt, sonst ist er unbehebbar.
26. **Unerhebliche Mängel:** Fehler, die kein vernünftiger Mensch als Nachteil empfindet, bleiben als unerheblich überhaupt außer Betracht; ihre Geltendmachung verstieße gegen das Schikaneverbot.

27. **Geringfügiger Mangel:** Mängel, wo dem **AG** das Recht auf Wandlung nicht zusteht, weil die Auflösung des Vertrages angesichts des geltend gemachten Mangels nach den Umständen des Einzelfalles unverhältnismäßig wäre. Geringfügige Mängel stellen Sonderformen zu den unter Z. 23 und 24 definierten Mängeln dar und sind im Einzelfall einer Beurteilung zu unterziehen.

Erstelldatum 20.03.2006 von der Fachabteilung GBIII-Bauwirtschaft, Arbeitshuber

Herausgeber: Magistrat der Stadt Steyr im März 2006

Für die Stadt Steyr, in Vollmacht